


# Gut zu wissen: 8 Vorgaben zur Regenwasser- bewirtschaftung

Vielen Berlinerinnen und Berlinern ist nicht bekannt, dass die Bewirtschaftung von Regenwasser vor Ort – also die Verdunstung, Versickerung, Speicherung oder Nutzung – gesetzlich verankert ist.



Sie stellt oft die Vorzugsvariante gegenüber der Ableitung von Regenwasser über die Kanalisation dar und erlangt in Berlin vor dem Hintergrund des notwendigen Bauens, der zunehmenden Versiegelung und des Klimawandels neue Bedeutung. Es gibt eine Hand voll Vorgaben, die Sie auf dem Weg der Umsetzung kennen müssen. Im Vordergrund steht die Zustimmungspraxis nach Wasserrecht.



1.

## Wasserhaushalt

Jeder hat die Pflicht, die Leistungsfähigkeit des Wasserhaushalts zu erhalten sowie eine Vergrößerung und Beschleunigung des Wasserabflusses zu vermeiden. So steht es im Wasserhaushaltsgesetz (§ 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 und 4 WHG). Dazu gehört, Niederschlagswasser ortsnah zu bewirtschaften oder es ohne Vermischung mit Schmutzwasser über die Kanalisation bzw. direkt in ein Gewässer einzuleiten (§ 55 Abs. 2 WHG).

2.

## Versickerung vor Ort

Das Berliner Wassergesetz enthält in diesem Sinne ein Versickerungsgebot. Niederschlagswasser soll soweit möglich vor Ort durch die belebte Bodenschicht (u. a. zur Reinigung) versickert werden (§ 36a Abs. 1 BWG). Wichtig ist, dass dabei keine Verunreinigung oder andere signifikante Beeinträchtigung des Grundwassers sowie Vernässungsschäden zu besorgen sind. Das Versickerungsgebot betrifft nicht nur das Niederschlagswasser von Grundstücken, sondern auch von Straßen.

3.

## Vorgaben in Bebauungsplan und Rechtsverordnung

Das Berliner Wassergesetz sieht darüber hinaus vor, dass Grundstückseigentümer über eine Rechtsverordnung oder einen Bebauungsplan verpflichtet werden können, Niederschlagswasser zu versickern, zu reinigen, zurückzuhalten oder auch abzuleiten (§ 36a Abs. 2 und 3 BWG). Es ist ratsam, sich rechtzeitig vor Beginn Ihres Bauvorhabens beim zuständigen [Stadtentwicklungsamt](#) (Fachbereich Stadtplanung) darüber zu informieren, ob ein Bebauungsplan mit Vorgaben zum Umgang mit Regenwasser vorliegt.

4.

## Versickerungserlaubnis

Für die Versickerung von Regenwasser auf Ihrem Grundstück benötigen Sie manchmal, aber nicht immer, eine Erlaubnis der Wasserbehörde. Wann Sie Ihr Regenwasser erlaubnisfrei versickern dürfen, regelt – nomen est omen – die Berliner Niederschlagswasserfreistellungsverordnung.

## Erlaubnisfreie Versickerung von Niederschlagswasser

Außerhalb von Wasserschutzgebieten sowie innerhalb der weiteren Schutzzone III B ist eine wasserbehördliche Erlaubnis zur Versickerung von Niederschlagswasser oftmals nicht erforderlich. Dies hängt vor allem von dem zu erwartenden Verschmutzungsgrad des Niederschlagswassers ab.

**Hinweisblatt 2**  
[bit.ly/2ZWt2FX](https://bit.ly/2ZWt2FX)

Im [Hinweisblatt 2 zur Antragstellung: Versickerung von Niederschlagswasser](#) (Stand 20.06.2018) der Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz erfahren Sie, welche Voraussetzungen für die erlaubnisfreie Versickerung erfüllt sein und was Sie ggf. bei einer Antragstellung beachten müssen. Und wer es genau wissen möchte findet in dessen Anhang die Niederschlagswasserfreistellungsverordnung als rechtliche Grundlage.

## 5.

### Nutzung von Regenwasser als Betriebswasser

Für die Nutzung von Regenwasser als Betriebswasser (z. B. für Toilettenspülung oder Gebäudekühlung) ist keine wasserbehördliche Erlaubnis erforderlich. Sie muss allerdings den [Berliner Wasserbetrieben](#) sowie dem zuständigen [Gesundheitsamt](#) angezeigt werden (§ 3 Abs. 2 AVBWasserV und § 13 Abs. 4 TrinkwV). Für die Anzeige beim Gesundheitsamt und darüber hinaus bietet Ihnen die Broschüre [Innovative Wasserkonzepte, Betriebswassernutzung in Gebäuden](#) der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung eine umfassende Orientierung.

## 6.

### Gründach

Für die nachträgliche Errichtung eines Gründachs ist nicht immer eine Baugenehmigung von der Bauaufsicht erforderlich. Ob ein bauaufsichtliches Verfahren erforderlich ist und welches zum Tragen kommt, hängt von der Art der Nutzung, dem Aufbau und der Lage (z. B. innerhalb eines Bebauungsplan- oder Sanierungsgebiets) des zu begründenden Dachs ab. Informieren Sie sich rechtzeitig beim zuständigen [Stadtentwicklungsamt](#) (Fachbereich Bauaufsicht) darüber, ob und in welchem Verfahren Sie Ihr geplantes Gründach beantragen bzw. anzeigen müssen.

## 7.

### Regenwassereinleitung

Seit dem 01.01.2018 ist die Einleitung von Niederschlagswasser in die Kanalisation bzw. Oberflächengewässer nur noch stark begrenzt möglich. Für Einleitungen direkt in die Gewässer benötigen Sie die Erlaubnis der zuständigen [Wasserbehörde](#). Für Einleitungen in die Kanalisation wenden Sie sich bitte an die [Berliner Wasserbetriebe](#). Hier erhalten Sie Auskunft darüber, wie Sie weiter verfahren müssen. Maßgeblich sind die durch die Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz ausgesprochenen Einleitmengen sowie die Aufnahmekapazität der Kanäle der Berliner Wasserbetriebe – je nachdem, was geringer ausfällt!

## Begrenzung von Regenwasser-einleitungen

Nicht immer ist es möglich, das auf einem Grundstück anfallende Regenwasser vollständig vor Ort zu bewirtschaften. Die Qualität des Wassers, die Versickerungsfähigkeit des Bodens, die Lage in einem Trinkwasserschutzgebiet oder auch hoch anstehendes Grundwasser können der Bewirtschaftung Grenzen setzen. Seit dem 01.01.2018 ist eine Einleitung von Regenwasser in die Kanalisation bzw. direkt in ein Oberflächengewässer nur in Höhe des Abflusses zulässig, der im »natürlichen« Zustand (ohne Versiegelung) auftreten würde.

**Hinweisblatt BReWa-Be**  
[bit.ly/3ebfFGH](https://bit.ly/3ebfFGH)

**Hinweisblatt 1**  
[bit.ly/3eaENgR](https://bit.ly/3eaENgR)

Die neuen Einleitbegrenzungen greifen für alle Bauvorhaben nach § 29 Abs. 1 Baugesetzbuch, also nicht nur bei der erstmaligen Errichtung, sondern auch bei der nachträglichen Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen. Das Wasserrecht sieht hier keinen Bestandsschutz vor.

Hintergründe, Einleitmengen und Informationen rund um die Zustimmungspraxis für Regenwasser-einleitungen finden Sie in dem [Hinweisblatt zur Begrenzung von Regenwassereinleitungen bei Bauvorhaben in Berlin \(BReWa-BE\)](#) (Stand 07.2018) und dem [Hinweisblatt 1 zur Antragstellung: Einleitungen in Oberflächengewässer](#) (Stand 20.06.2018) der Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz.



## Technische Regelwerke

Verschiedene Fachverbände stellen technische Regelwerke mit umfassenden Hinweisen für den Umgang mit Niederschlagswasser und für die Umsetzung der einzelnen Maßnahmen zur Verfügung. Von diesen sogenannten »allgemein anerkannten Regeln der Technik« kann in begründeten Fällen abgewichen werden – sie sind nicht Gesetz. Sie können jedoch dann rechtsverbindlich wirken, wenn in einer Verordnung entsprechend auf sie verwiesen wird.

### Weitere Informationen

Berliner Wasserbetriebe: [www.bwb.de](http://www.bwb.de)

Broschüre Innovative Wasserkonzepte: <https://bit.ly/2W1xMc2>

Gesundheitsämter: <https://bit.ly/3iNkauz>

Stadtentwicklungsämter: <https://bit.ly/2ZdEGx2>

Wasserbehörden: <https://bit.ly/30V7o57>

### Kontakt

Berliner Regenwasseragentur  
Neue Jüdenstr. 1, 10179 Berlin  
Postanschrift: 10864 Berlin  
[info@regenwasseragentur.berlin](mailto:info@regenwasseragentur.berlin)

[www.regenwasseragentur.berlin](http://www.regenwasseragentur.berlin)

Eine Initiative der

Senatsverwaltung  
für Umwelt, Verkehr  
und Klimaschutz

**berlin** Berlin

**Berliner  
Wasserbetriebe**